



Nr. 31 / 2009

Seite 1 von 2

Methodenbewertung

Nutzen und medizinische Notwendigkeit der Protonentherapie sowie der Hyperbaren Sauerstofftherapie zur Behandlung bestimmter Erkrankungen im Krankenhaus nicht belegt

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)2241-9388-30

Telefax:
0049(0)2241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Siegburg/Berlin, 17. September 2009 – Die Protonentherapie zur Behandlung der altersabhängigen Makuladegeneration (Erkrankung des Auges) und die Hyperbare Sauerstofftherapie (HBO) zur Behandlung von Brandwunden sowie idiopathischer Femurkopfnekrosen (Erkrankung des Hüftgelenkknochens) bei Erwachsenen erfüllen nicht die erforderlichen Kriterien, um weiterhin als stationäre Leistungen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden zu können. Entsprechende Beschlüsse fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) heute in Berlin.

Den Beschlüssen vorausgegangen waren die jeweiligen Nutzenbewertungen der Methoden auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur bzw. entsprechender Berichte des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG). Die Untersuchungen erbrachten keine ausreichenden Belege für einen Nutzen und eine medizinische Notwendigkeit.

Der G-BA hat den gesetzlichen Auftrag (§ 137c Abs. 1 SGB V), Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen einer Krankenhausbehandlung angewandt werden oder angewandt werden sollen, daraufhin zu prüfen, ob sie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich sind.

Die zugehörigen Beschlüsse des G-BA werden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und treten nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der jeweilige Beschlusstext und die Tragenden Gründe werden in Kürze auf folgender Internetseite veröffentlicht:

www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zur-richtlinie/34/



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weiter Informationen finden Sie unter www.g-ba.de